



Stadt Miesbach

Kreisstadt im bayerischen Oberland

Verordnung der Stadt Miesbach über den Ladenschluss an Sonntagen mit Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2021

Aufgrund des § 14 Abs.1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art.430 Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl.I.S.1474) und der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl S.555) BayRS 805-2-A/U erlässt die Stadt Miesbach folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Miesbach dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Satz 1 Nr.1 des Ladenschlussgesetzes an den nachstehend aufgeführten Sonntagen mit Märkten und ähnlichen Veranstaltungen jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. „Fastenmarkt“ | 21.03.2021 |
| 2. „Michaelimarkt“ | 26.09.2021 |

§ 2

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen § 1 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgrund der derzeitigen Pandemie kann es zu einer Absage des Marktes kommen und somit auch der verkaufsoffene Sonntag entfallen.

Stadt Miesbach
Miesbach, den 21.12.2020


Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister